

§ 6 BbgEBG (Brandenburg) — Aufgaben des Landes

Brandenburgisches Erwachsenenbildungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Förderung der Erwachsenenbildung durch das Land erfolgt gemäß Artikel 33 der Verfassung des Landes Brandenburg. Dazu gewährt das Land finanzielle Unterstützung gemäß Abschnitt 4 dieses Gesetzes.

(2) Die obersten Landesbehörden und ihre nachgeordneten Behörden und Einrichtungen unterstützen die Arbeit der nach diesem Gesetz anerkannten Organisationen der Erwachsenenbildung, etwa durch die Bereitstellung von Räumen öffentlich getragener Bildungseinrichtungen für Angebote der Erwachsenenbildung, soweit die Nutzung ohne Beeinträchtigung des Hauptnutzungszwecks erfolgen kann.

(3) Das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Landeszentrale für politische Bildung aus.

Zitiervorschlag: § 6 BbgEBG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgEBG/6>